

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz · Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

Ihr/e Ansprechpartner/in:  
Frau Klose

Durchwahl:  
Telefon 0361 573511-150  
Telefax 0361 573511-818

Verteiler  
lt. E-Mail

poststelle@  
tmmjv.thueringen.de

Unser Zeichen:  
2081/E-1655/2019-81-15701/2020

Erfurt,  
17. März 2020

## Zuwendungsrechtliche Regelungen und Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) tauchen Fragen zum zuwendungsrechtlichen Umgang mit Unterbrechungen und Veränderungen des Projektbetriebs und den Folgen behördlicher Anordnungen auf. Hierzu möchte ich Ihnen nachfolgende Informationen geben:

Die Entscheidungen über das weitere Vorgehen bei Verdachtsfällen obliegen ausschließlich den örtlich zuständigen Behörden. Das sind in der Regel die jeweils zuständigen Gesundheitsämter. Deren Anweisungen ist selbstverständlich Folge zu leisten.

Weiterhin werden hiermit sämtliche vom TMMJV geförderten Projekte aufgefordert, entsprechend den nachfolgenden Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu verfahren:

- An COVID-19 erkrankte Personen — sowohl Mitarbeiter\*innen als auch Teilnehmer\*innen - dürfen die Projekträume nicht betreten. Sie unterliegen als Erkrankte der Zuständigkeit der Gesundheitsämter.
- Personen, die (unabhängig von einer Reise) einen direkten Kontakt zu einer Person hatten, bei der das Corona-Virus im Labor nachgewiesen wurde, sollten das Projekt innerhalb von 14 Tagen nach diesem Kontakt nicht betreten.

Thüringer Ministerium für  
Migration, Justiz und  
Verbraucherschutz  
Werner-Seelenbinder-Straße 5  
99098 Erfurt

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

- Personen, die sich in einem vom RKI ausgewiesenen internationalen Risikogebiet aufgehalten haben, **sollten die Projekträume für insgesamt 14 Tage nach Rückkehr aus diesen Gebieten nicht betreten.**
- Personen, die an allgemeinen Erkältungssymptomen leiden (Schnupfen, Husten etc.), **sollten die Projekträume nicht betreten**, solange die Symptomatik anhält.

Es werden von Seiten des TMMJV weiterhin folgende vorübergehende Regelungen getroffen:

- Auf die Durchführung von Gruppenveranstaltungen ist im Rahmen der Projektarbeit zu verzichten. Persönlicher Kontakt in der Projektarbeit sollte möglichst durch telefonische Kontakte, Online oder per E-Mail ersetzt werden oder mit entsprechenden Schutzmaßnahmen des RKI erfolgen.

Daher empfehlen wir allen Projektträgern, die im Rahmen der Projektstätigkeit Kurse, Schulungen etc. in Gruppen anbieten, diese Kurse für den Zeitraum bis zum Ende der Osterferien (19. April 2020) zu unterbrechen und den Beginn neuer Kurse für denselben Zeitraum zu verschieben. Diese Empfehlung gilt ungeachtet davon, ob etwaige Verbote für Gruppenveranstaltungen seitens der zuständigen Behörden vor Ort greifen.

Ein Fernbleiben von Teilnehmenden im Sinne der zuvor beschriebenen Maßnahmen wird nicht als Verletzung der Pflichtpräsenz/ Pflichtkontakte, sondern als „entschuldigtes Fehlen“ gewertet. Die Gründe und der Zeitraum des Fehlens sind zu dokumentieren.

Es sollten bei den zuvor genannten Personen keine Hausbesuche bzw. Termine mit/ bei externen Projektpartnern durchgeführt werden. Regelmäßiger Kontakt zu den betreffenden Teilnehmenden kann telefonisch gehalten sowie dokumentiert werden und wird als persönlicher Kontakt gewertet.

- Lässt sich die Projektarbeit auch auf der Basis telefonischer Kontakte, Online oder per Email realisieren, so sind diese anerkennungsfähig. Eine entsprechende Mitteilung über derartige vorübergehende Änderungen an die Bewilligungsbehörde ist erforderlich.
- Solange der Zuwendungszweck insgesamt noch erreicht werden kann, können den Projektmitarbeiter\*innen und vertraglich gebundenen Honorarkräften andere dem Zuwendungszweck entsprechende Tätigkeiten zugewiesen werden, um eine sinnvolle Weiterbeschäftigung im Rahmen des Projekts zu ermöglichen. Auch hierzu ist eine Mitteilung an die Bewilligungsbehörde erforderlich.
- Ist mit dem Verzicht auf persönliche Kontakte und Gruppenveranstaltungen oder wegen des Fehlens von technischen Alternativ-Möglichkeiten die Erfüllung des Zuwendungszwecks nicht mehr möglich oder ausgeschlossen, so kann die Projektumsetzung ausgesetzt werden. Diese Entscheidung können Sie als Träger eigenverantwortlich treffen. Bitte teilen Sie diese Entscheidung der Bewilligungsbehörde mit.



- Eine Unterbrechung oder Aussetzung des Projekts kann nach den Gegebenheiten vor Ort und nach Handlungsempfehlungen des Robert-Koch-Instituts bzw. der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden als geboten erscheinen, auch ohne dass dies behördlich angeordnet wird.

In diesem Fall besteht die Möglichkeit, bei der Agentur für Arbeit *Kurzarbeitergeld* zu beantragen. Die Fördermöglichkeiten wurden aufgrund der aktuellen Situation per Gesetzesbeschluss vom 13. März 2020 krisenbedingt verbessert. Hiermit werden nicht nur Mitarbeiter\*innen unterstützt, die von Verdienstausschlag betroffen sind. Es sind weiterhin vollständige oder teilweise Erstattungen der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer\*innen, die Kurzarbeitergeld beziehen, möglich.

- Vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung ist davon auszugehen, dass bei einer Projektaussetzung und bei sonstigen Beeinträchtigungen der Projektumsetzung im Zusammenhang mit dem Coronavirus unabwendbare Kosten (z.B. bewilligte Fixkosten, Gehälter für festangestellte Projektmitarbeiter\*innen, Honorare für vertraglich bereits gebundene Honorarkräfte, Mieten) über die Zuwendung gedeckt sind. Aus den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit folgt jedoch, dass öffentliche Leistungen (z.B. Kurzarbeitergeld, Lohnfortzahlung als Krankenkassenleistung) vorrangig und sofern einschlägig zu nutzen sind und diese unabwendbaren Kosten so gering wie möglich zu halten und zu dokumentieren sind.

**Die Ausnahmeregelungen und Empfehlungen gelten zunächst bis zum 19. April 2020.**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Elsgin Klöse  
Referatsleiterin